

Anlage GuN

Elternteil 1 2

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

Gewinneinkünfte (positiv oder negativ)

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit

und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

1 BESTIMMUNG DES MASSGEBLICHEN KALENDERJAHRES (Bemessungszeitraum)

Bei **Gewinneinkünften** (positiv oder negativ) in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes oder im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) ist grundsätzlich das Einkommen aus **nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit des letzten Kalenderjahres** vor der Geburt des Kindes maßgeblich (Bemessungszeitraum). Der Bemessungszeitraum ist **auf Antrag** auf das davor liegende Kalenderjahr zu verschieben, wenn im zunächst maßgeblichen Kalenderjahr einer (ggf. mehrere) der nachfolgenden Verschiebatbestände vorliegt.

Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr vor der Geburt = _____ zugrunde zu legen.

oder

Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = _____ zugrunde zu legen, weil folgende **Verschiebatbestände** vorliegen und deren Berücksichtigung **wahlweise** beantragt wird:

- Mutterschaftsgeldbezug vom _____ bis _____
- Elterngeldbezug für ein älteres Kind vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
▶ Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Einkommensverlust nachweisen ◀
- Einkommensverlust wegen Wehrdienst oder Zivildienst vom _____ bis _____
▶ Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen und ggf. Einkommensverlust nachweisen ◀
- nur für Arbeitnehmerinnen**
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt des Kindes) vom _____ bis _____
- Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt des Kindes) vom _____ bis _____
▶ Bitte älteres Kind angeben _____, geb. am _____ ◀

2 EINKOMMEN AUS SELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT (im Bemessungszeitraum; siehe Nr. 1)

Gewinneinkünfte (positiv oder negativ) aus

- Land- und Forstwirtschaft ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- Gewerbebetrieb ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
Art des Gewerbes: _____
- selbständige Arbeit ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
Art der selbständigen Tätigkeit (z. B. aus freiberuflicher Tätigkeit): _____

3 EINKOMMEN AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT (im Bemessungszeitraum; siehe Nr. 1)

- Einkommen aus einer vollen Erwerbstätigkeit mit ___ Wochenstunden einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
- einer Teilzeittätigkeit mit ___ Wochenstunden einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
- einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob) einem Berufsausbildungsverhältnis
- einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob) einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- einem Bundesfreiwilligendienst

Besteht Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk? nein ja

Das Arbeitsverhältnis endete am _____.

Es wurde vom _____ bis _____ kein Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt.

4 ABZUGSMERKMALE FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM (siehe Nr. 1) – bezüglich der Gewinneinkünfte –

Pflichtversicherung

- gesetzliche Rentenversicherung nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- berufsständisches Versorgungswerk nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- Alterssicherung der Landwirte nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- gesetzliche Krankenversicherung nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- Kirchensteuerpflicht nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____

Die Abzugsmerkmale bezüglich des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit werden den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen entnommen.

5 EINKOMMENSNACHWEISE

Bitte immer beifügen: Einkommensteuerbescheid und ggf. Kirchensteuerbescheid für das umseitig bestimmte Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid und ggf. Kirchensteuerbescheid

Falls der Einkommensteuerbescheid und ggf. der Kirchensteuerbescheid für das umseitig bestimmte Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beigelegt werden.

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus **nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** in dem umseitig bestimmten Kalenderjahr durch monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen fortlaufend nach.

6 EINKOMMEN IN DEN BEANTRAGTEN LEBENSMONATEN (Bezugszeitraum)

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

(z. B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen)

nein

ja

bitte Nr. 6a ausfüllen

Gewinneinkünfte

Einkünfte
(positiv oder negativ)

aus Land- und Forstwirtschaft

nein

ja

bitte Nr. 6b ausfüllen

aus Gewerbebetrieb

(z. B. auch Photovoltaik)

nein

ja

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zuflusses bzw. der steuerlichen Verbuchung; dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung.

aus selbständiger Arbeit

nein

ja

6a Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit/ en vom _____ bis _____

Einkommen aus

- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden
- einer Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden
- einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)
- einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)
- einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
- pauschal versteuerten Einnahmen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)
- einem geldwerten Vorteil (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
- einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
- einem Berufsausbildungsverhältnis
- einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- einem Bundesfreiwilligendienst

Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch Lohn-/Gehaltsbescheinigungen oder Arbeitsvertrag.

6b Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Gewinneinkünfte)

Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z. B. vorläufige Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung).

Einkunftsart	Zeitraum	Gewinn	wöchentliche Arbeitszeit
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
selbständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____

Die Arbeitszeit wurde von ____ auf ____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z. B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen):

Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

1 MASSGEBLICHES KALENDERJAHR (BEMESSUNGSZEITRAUM)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor und bis zur Geburt gleichzeitig oder nacheinander – ggf. auch zeitweise – Gewinneinkünfte (positiv oder negativ) **und** Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder im ggf. abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

Verschiebatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung
- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde

ferner für Arbeitnehmerinnen:

- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt des Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt des Kindes)

Wichtig:

Die Verschiebung umfasst immer Gewinneinkünfte und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Beispiel:

- Kind geboren am 10.06.2013
- nichtselbständige Erwerbstätigkeit von Januar 2012 bis zur Geburt
- Gewinneinkünfte seit 2008 bis März 2013
- Bemessungszeitraum **Kalenderjahr 2012**

Variante 1:

- Einkommensverlust wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung im November und Dezember 2012
- **Antrag** auf Verschiebung
- maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2011**

Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2011
- **Antrag** auf Verschiebung
- maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2010**

2 EINKOMMEN AUS SELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT IM BEMESSUNGSZEITRAUM

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

3 EINKOMMEN AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die laufenden und die pauschal zu versteuernden Einnahmen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z. B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z. B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

4 ABZUGSMERKMALE IM BEMESSUNGSZEITRAUM

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Die entsprechenden Abzugsmerkmale ergeben sich unter anderem aus den Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder der Verdienstbescheinigung.

Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V

› Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn-/Gehaltsbescheinigung entscheidend, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

› Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren (z. B. ausschließlich Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit), werden grundsätzlich die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde. Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Ist das Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit höher als das Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, werden die abzusetzenden Steuern einheitlich für beide Einkunftsarten auf der Grundlage der Steuerklasse IV errechnet.

Beispiel:

- Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit Steuerklasse III 2.500 Euro

- Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit 3.000 Euro

› Steuerklasse IV

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z. B. Künstlersozialkasse, Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** aus der monatlich durchschnittlichen Summe der zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur für eine Einkunftsart Beiträge entrichtet werden. Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte **in Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

6 EINKOMMEN IN DEN BEANTRAGTEN LEBENSMONATEN (BEZUGSZEITRAUM)

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unanfällig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.